

Grundsätze einer Medienpolitik

Autor(en): **Schürmann, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **62 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-163925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundsätze einer Medienpolitik

Die Schweiz lebt wesentlich in politischen und ökonomischen Vorstellungen; da ist sie ganz und gar tüchtig. Im kulturellen und im Medienbereich nimmt sie ihre Möglichkeiten nicht stets und durchwegs so zielstrebig wahr, wie sie das könnte. Presse, Radio und Fernsehen sollten gemeinsam versuchen, hier neue Lichter anzuzünden.

Medienpolitik ist Kommunikationspolitik. «Politik» hat stets zum Gegenstand die Beeinflussung und Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen. Als Kommunikationspolitik tut sie dies auf dem Gebiete der gedruckten und der elektronischen Erzeugnisse. Wissenschaftlich gehört Medienpolitik zur Soziologie in einem weiteren Sinne.

Die Schweiz steht im Begriff, den auf Grund einfacher verfassungsrechtlicher Grundsätze im Medienwesen gewachsenen Zustand zu analysieren und einem besseren, vielleicht auch anderen Verständnis entgegenzuführen, in der Meinung, dass man sich in der heute überblickbaren historischen Situation mehr als bis anhin Klarheit darüber verschaffen sollte, welcher Stellenwert den Medien in Politik und Gesellschaft zukommt. Insofern von Medienpolitik die Rede ist, soll auch geprüft werden, wie weit bewusste Einflussnahme eine Veränderung und eben Verbesserung des geltenden Zustandes bewirken sollte oder müsste.

Ohne dass dem Mediengesamtbericht der Kommission Kopp vorgegriffen wird, sollen hier Möglichkeiten und Grenzen einer Medienpolitik in der Schweiz erörtert werden. Bedeutungsvolles hiezu ist in der Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1981 über den Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung enthalten.

Das verfassungsrechtliche Framework

Alles, was von gesellschaftlicher Relevanz ist, hat einen verfassungspolitischen Ort. Die Presse ist auf Grund der Pressefreiheit entstanden,

Radio und Fernsehen auf Grund eines mehr technischen Monopols des Bundes für elektrische und radioelektrische Zeichenübertragungen. Die geradezu holzschnittartige Einfachheit dieser Grundlagen hat zu imponierenden Ergebnissen geführt. Die Schweiz verfügt über ein reichhaltiges, weitverzweigtes, alle Sprachgebiete und Talschaften erfassendes Mediensystem sowohl im Print- als auch im elektronischen Bereich. Mit der Kommunikation ist es, was Versorgung und Technik anbetrifft, nicht schlecht bestellt.

Die Qualität der Produktion ist allemal ein anderes Problem, und es fehlt bekanntlich nicht an harter Kritik an die Adresse beider Medien. Die lokale Presse wird vielfach als provinziell apostrophiert; Radio und Fernsehen werden der ungenügenden Professionalität und der ideologischen Befangenheit geziehen. Es ist hier weder der Gegenbeweis anzutreten noch eine Apologie des Status quo zu halten. Das System ist jedenfalls freiheitlich, und das, was geschieht, spiegelt sich im wesentlichen unverzerrt in den Medien wider. Käme ein Ausserirdischer, der unsere Sprache verstünde, zu uns und würde sich anhand der gedruckten und der gesendeten Kommunikation ein Bild über den Zustand dieser Nation zu verschaffen versuchen, dürfte er innert Wochenfrist ein wohl zutreffendes Bild gewinnen. Allerdings müsste er über die Kategorien und Begriffe, mit denen wir umgehen und die Welt konstituieren, orientiert sein. Der geltende Zustand ist sonst nicht zu begreifen. Das spezifisch Verschiedene oder Kennzeichnende ist ja strukturell bedingt. Sollte der Ausserirdische ein kritischer Kopf sein, könnte er das ganze oder vieles daran beanstanden. Er könnte beispielsweise geltend machen, dass Zeitungen nur von Leuten gemacht werden können, die Geld haben, und dass die Geldgeber auch die Haltung der Zeitungen bestimmen. Oder er könnte als negativ vermerken, dass es eine dominierende Radio- und Fernsehgesellschaft gebe, die Teil des Systems sei, ohne völlig darin integriert zu sein. Der Ausserirdische würde bald einmal andere Kontakte suchen, beispielsweise an Versammlungen teilnehmen und anhand von Debatten – etwa über die regionalisierte Tagesschau – feststellen, dass in diesem Lande im Kommunikationsbereich das meiste kontrovers ist. Sollte er gar eine Volksabstimmung erleben, könnte er den Eindruck erhalten, dass dieses Volk bei gegebenem Anlass zwar innovativ sein kann – etwa bei der letzten Finanzvorlage –, dass es aber zumeist nur zögernd zu neuen Ufern aufbricht und das, was seine Vorfahren seinerzeit so wohlgenut unternommen hatten, nämlich die Brücken hinter sich abzurechen und unbekanntem Horizonten entgegenzustreben, dezidiert ablehnt.

An den Universitäten wird bekanntlich versucht, den Grundrechten institutionellen Charakter beizumessen und dem Staate das Mandat zuzu-

sprechen, aktiv dafür zu sorgen, dass Presse- und sonstige Medienfreiheit auch de facto stattfinde. In praxi aber bleibt es bei den Grundsätzen der Pressefreiheit schlechthin und der Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen. Beide sind der Differenzierung zugänglich – inwiefern und wie weit ist offen. Deshalb das grosse Warten auf das Erscheinen des Mediengesamtberichtes, der alle Erkenntnis und alles Licht bringen soll.

Inzwischen sind immerhin die Bestrebungen zur verfassungsmässigen Regelung der anstehenden Probleme angelaufen: Versuche zur Presseförderung und zur verfassungsrechtlichen Bewältigung der Radio- und Fernsehthematik. Die Materialien dazu sind aufschlussreich, und es sind Ansätze für praktikable Lösungen auszumachen.

Medienwesen als Thema

Vorher aber: Was heisst, genauer betrachtet, Kommunikation? Der Soziologe Max Weber hat zu Beginn dieses Jahrhunderts die Entwicklung der modernen Gesellschaft als einen Prozess zunehmend rationalen Verhaltens zu verstehen und zu erklären versucht. Zwecke sind an die Stelle von Ideen getreten, und es hat die Entzauberung der Welt stattgefunden, so sehr, dass das Diesseits zum Paradies hätte werden können oder sollen. Dieser Rationalisierungsprozess ging in Schüben vor sich, erfuhr aber ebenso schubweise Ausbrüche ins Irrationale, wovon unser Jahrhundert erschreckendes Zeugnis ablegt. Um so mehr Anlass, die Grundsätze westlicher Rationalität – die sich ja weltweit durchgesetzt haben – uneingeschränkt und mit Nachdruck aufrechtzuerhalten. Ob uns, wie behauptet wird, ein paradigmatischer Wechsel vom teleologischen zum kommunikativen Handeln, vom Typus des erfolgsorientierten zum Typus des verständigungsorientierten Handelns bevorsteht, mag die Frage sein. Jürgen Habermas hat in seiner imponierenden «Theorie des kommunikativen Handelns» diese These entwickelt.

In der praktischen Politik geht man am einfachsten vom historischen Zustand aus, weil alles, was ist, einen Grund hat, dass es ist. Einem geltenden System – mit der Betonung auf geltend – kommt, solange es gilt, Wirksamkeit zu; Geltung ist etwas überwältigend Wichtiges. Geltung verschafft auch Zeit, sich Änderungen zu überlegen und sie entweder innerhalb des Systems vorzunehmen oder, sollten sich die Kräfte grundlegend verändern, aus einer ganz andern Warte heraus in die Wege zu leiten.

In casu geht es um die Weiterentwicklung des Medienrechts. Normen und Ordnungen sind, wie in fast jedem gesellschaftlichen Bereich, unerlässlich. Es ist der Gesetzgeber, der zum Handeln aufgerufen ist. Zwar

wird der Glaube an die wirklichkeitsverändernde Kraft der Norm oftmals belächelt. Zu Unrecht. Die Schwierigkeiten, die sich den in Gang gesetzten legislatorischen Prozeduren im Medienwesen bis anhin entgegengestellt haben, sind in der Sache begründet. So ist es durchaus die Frage, ob es sinnvoll sei, öffentliche Mittel für die Erhaltung eines breitgestreuten Pressewesens einzusetzen. Ebenso fraglich ist es, ob ein anderes Radio- und Fernsehsystem als das geltende dem Gemeinwohl in einem viel-sprachigen Staat besser zu dienen vermöchte als das jetzige – vorausgesetzt, «Gemeinwohl» sei, wie ich meine, ein plausibler Bezugspunkt für die Beurteilung von Medienfragen.

Ein ganz anderes, nämlich ein methodisches und zugleich dogmatisches Problem ist es, welche Mittel tauglich seien, um befriedigendere Verhältnisse herbeizuführen. Gilt das vielfach bewährte Modell des Wettbewerbes, oder sind andere Kriterien zweckmässiger? Man darf sich vom Bericht der Kommission Kopp einiges dazu versprechen. Wird ein Gesamtthema gesamthaft angegangen, ergeben sich in aller Regel neue Einsichten und Aufschlüsse.

Die Thematik ist also in der Tat echt, und es lohnt sich, sie zu erörtern.

Möglichkeiten

Es ist nicht meine Sache, das Pressewesen ins Auge zu fassen. Der bestehende Zustand eines publizistischen Wettbewerbes ist nach dem Urteil der meisten Verleger nicht unbefriedigend. Ebenso verständlich ist aber ihr Drängen in die elektronischen Märkte für den Fall, dass Radiowerbung doch gestattet würde und Verluste bei den existenzsichernden Werbe-einnahmen zu befürchten wären. Doch dräuen dann andere Gefahren. Mit Recht hat die deutsche Monopolkommission unlängst warnend den Finger vor multimedialen Konzentrationen erhoben. Ob der Konzentrationsprozess innerhalb der Branche – die Kartellkommission hat ihn schon 1969 gründlich untersucht – bedenklich sei, ist nicht so sicher. Der Zustand regionaler Pressemonopole – den es ja weithin bereits gibt – hat vieles für sich. Er gewährleistet fundierte ökonomische Positionen, die es gestatten, eine gute Zeitung zu machen. Missbräuche lassen sich mit einer gesetzlichen Regelung der Gegendarstellung bewältigen, was im Gange ist. Ob dann noch Platz für eine eigentliche Presseförderung vorhanden ist, bleibt dem politischen Entscheid überlassen.

Delikater ist die Lage von Radio und Fernsehen. Sie sind zwar als integriertes, nämlich komplementäres System zu verstehen, betreffen aber je verschiedene Märkte. Die Funktionen von Radio und Fernsehen sind mehr und mehr unterschiedlich, und die frühere Meinung, sie seien gemein-

sam zu betreuen, hat sich als nicht richtig erwiesen. Vielmehr besteht bei aller Komplementarität auch Wettbewerb zwischen ihnen, was begrüssenswert ist. Das Monolithische ist ungleich weniger ausgeprägt als man gemeinhin behauptet. Radio und Fernsehen sind Dioskuren mit eigener Blickrichtung.

Im übrigen stehen die bekannten Probleme zum Entscheide an. Was ist die Funktion der während 50 Jahren entstandenen Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft als teilweise Monopolanstalt mit eindeutig dem Gemeinwohl verpflichteten Aufgaben? Wieweit soll das System mit neuen Elementen angereichert werden? Was geschieht im Lokalbereich, und inwieweit schafft Wettbewerb Remedur? Kommt es zu neuen Formen der Zusammenarbeit zwischen Presse und Rundfunk?

Die Diskussion hierüber ist in vollem Gange. Die parlamentarischen Beratungen zum Verfassungsartikel, zur unabhängigen Beschwerdeinstanz und für ein eidgenössisches Medienamt werden vieles klären. Grundsätzliches und Interessemässiges, Staatspolitisches und Ökonomisches artikulieren sich. Noch ist der Knoten nicht geschürzt, noch sind die Dossiers nicht komplett. Da mag es gestattet sein, Thesen und Postulate wie folgt zu den Akten zu geben:

1. Das Medienwesen ist freiheitlich angelegt und muss es bleiben. Die Grundrechte – Presse-, Medien- und Wirtschaftsfreiheit – stehen ihm zu Gevatter. Medien sind genuin gesellschaftliche, nicht staatliche Veranstaltungen.

2. Zwischen Print- und elektronischen Medien besteht publizistischer Wettbewerb, der auch unter neuen technischen und rechtlichen Gegebenheiten zu erhalten ist, weil er die Vielfalt der Meinungen gewährleistet.

3. Wettbewerb ist indes nicht alleiniges Organisationsprinzip in den Medienmärkten. Wettbewerb hat keinen Selbstzweck; er ist zu bejahen, solange er nützlich ist. Wenn die Kartellkommission in ihrer Praxis das Buch anders bewertet als sonstige Handelsware, so gilt das auch für die übrigen Medien; für das Filmwesen legt eine weitläufige Gesetzgebung davon Zeugnis ab. Für die elektronischen Medien ist die Ausrichtung auf das Gemeinwohl in Form eines Leistungsauftrages allein schon wegen des nach wie vor technisch bedingten beschränkten Zuganges vorläufig unabdingbar.

4. Liberalisierungsprozesse bei Radio und Fernsehen haben im Lokalbereich anzusetzen. Hiebei ist das Verhältnis zu den sprachregionalen und nationalen Programmen zu klären; entweder bleibt eine nationale Klammer bestehen, oder es sind grundlegende Umgruppierungen ins Auge zu fassen oder in Kauf zu nehmen.

5. Die neuen technischen Einrichtungen, die eine zusätzliche Nutzung des Bildschirms ermöglichen, wie Videorecorder, Videokassetten und Pay-TV, sind urheber- und allenfalls kartellrechtlich einschlägig; soweit Übertragungseinrichtungen in Anspruch genommen werden, sind sie regalflichtig; im übrigen sind diese Märkte frei.

6. Im extraterrestrischen Raum sind wegen des enormen Finanz- und Personalbedarfs neuartige Kooperationsformen zu finden, wobei sich, gleich wie im lokalen Bereich, gemischtwirtschaftliche Lösungen empfehlen.

7. Die Rekrutierungsbasis für Medienberufe ist zu verbreitern durch die Schaffung einer nationalen Medienschule, an der die Verleger, Journalisten, die öffentliche Hand und die SRG beteiligt sein sollten.

8. Die interne Struktur der SRG ist zu überdenken, und es ist durchaus in Betracht zu ziehen, ob nicht modifizierte Organisations- und Aufsichtsregeln das binnenplurale Anliegen deutlicher zum Ausdruck bringen, beispielsweise durch eine Unternehmensform, die Beteiligungen der Kantone, der Mitgliedergesellschaften und der privaten Wirtschaft kennt.

(Vortrag gehalten vor der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern am 8. Februar 1982.)

**Jede Sache
vernünftig versichert:**
winterthur
versicherungen